

# **ZH\_STEUERREKURSGERICHT DB.2022.177 vom 28. Oktober 2025**

ZH Steuerrekursgericht, 2025-10-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_steuerekursgericht\\_DB.2022.177](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_DB.2022.177)

FR: ZH\_STEUERREKURSGERICHT DB.2022.177 du 28 octobre 2025

IT: ZH\_STEUERREKURSGERICHT DB.2022.177 del 28 ottobre 2025

## **Regeste**

Wohnsitz in einer zürcherischen Gemeinde; Wochenaufenthaltort in Eigentumswohnung in einer st. galler Gemeinde mit Arbeitsort in Liechtenstein. Gemäss DBA CH-LI gilt nicht (mehr) als Grenzgänger, wer aus beruflichen Gründen an mehr als 45 Arbeitstagen nach Arbeitsende aus beruflichen Gründen nicht an seinen Wohnsitz zurückkehrt und z.B. in einer Zweitwohnung übernachtet. Die sich daraus ergebende Besteuerung gemäss Arbeitsortsprinzip in Liechtenstein ist als steuermindernde Tatsache von der steuerpflichtigen Person nachzuweisen. Im Konfliktfall reicht die blossige Bestätigung des Arbeitgebers nicht aus. Dieser Beweis misslingt (insb., weil die Wohnung erst im September erworben wurde). Die DBA-Konformität der kantonalen Praxis, die nur Übernachtungen in Zweitwohnungen in der Umgebung von maximal 10km Luftlinie zum Arbeitsort als einschlägig erachtet, brauchte ausgangsgemäss nicht geprüft zu werden. Abweisung Hauptantrag. Berufskosten als Gewinnungskosten sind sodann trotz weitgehender Pauschalierung nur abziehbar, wenn sie der steuerpflichtigen Person tatsächlich entstanden sind. Anstatt der effektiven Miete kann folglich nicht der anteilige Eigenmietwert abgezogen werden, da dieser vom Eigentümer der Liegenschaft nicht effektiv zu bezahlen ist. Höchstens allfällige Wohnnebenkosten könnten anteilig abgezogen werden (die Hypothekarzinsen werden gewöhnlich bereits anderweitig berücksichtigt). Abweisung Eventualantrag.

## **Erwägungen**

### **E. 1**

A,

### **E. 2**

a) Unbestritten ist, dass dem Pflichtigen seit dem XX. September 2019 eine fertig gebaute Wohnung in G, Kanton St. Gallen, zur uneingeschränkten Verfügung stand. Diese war gemäss seiner plausiblen Sachdarstellung auch von Anfang an genügend eingerichtet, dass er dort regelmässig übernachten konnte. Die Wohnung liegt in ca. 19.9 km Wegdistanz resp. ca. 13.7 km Luftlinie von seinem Arbeitsort in F entfernt. Sie befindet sich damit nach Auffassung des kantonalen Steueramts resp. dessen 10 km-Regel nicht nahe genug an seinem Arbeitsort, weshalb es die dortigen Übernachtungen bei der Berechnung der Nichtrückkehrtage ohnehin als unerheblich einstufte. Aufgrund dessen verweigerte es den Pflichtigen zuletzt mit Einspracheentscheid vom

### **E. 7**

Diese Erwägungen führen folglich zur vollumfänglichen Abweisung von Beschwerde und Rekurs. Ausgangsgemäss sind die Verfahrenskosten den Pflichtigen aufzuerlegen (Art. 144

Abs. 1 DBG bzw. § 151 Abs. 1 StG) und ist von der Zusprechung einer Parteientschädigung abzusehen (Art. 144 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 64 Abs. 1 – 3 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 bzw. § 152 StG i.V.m. § 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.